

W o c h e n b l a t t

für

**Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn
und die Umgegenden.**

A m t s b l a t t

für das Königl. Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

Zwanzigster Jahrgang.

N^o

Freitag, den 13. Januar 1860.

2.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. Sämmtliche Königl. Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Anzeigen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff sowohl in der Redaction, als auch in der Druckerei d. Bl. in Meissen bis längstens Donnerstag Vormittag, in Tharand und Rossen aber bis längstens Mittwoch Nachmittag erbeten. — Etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen stets mit großem Danke angenommen werden.

Die Redaction.

Verordnung,

die in Böhmen ausgebrochene Kinderpest betreffend.

Das Ministerium des Innern findet sich veranlaßt, nachträglich zu der Verordnung, welche in Folge des Ausbruches der Kinderpest in einigen, zum Theil benachbarten Gegenden des Königreichs Böhmen unter dem 27. vorigen Monats erlassen worden ist, andurch folgendes zu verordnen:

1) Das Verbot der Einfuhr aus Böhmen nach Sachsen hat sich nicht bloß auf lebendes Hornvieh zu erstrecken, sondern demnächst auch auf frisches Fleisch, rohe Häute, Hörner, Klauen, Haare, Talg und Abfälle aller Art von Hornvieh.

2) Bis auf Weiteres wird demnächst hierdurch auch die Ausfuhr von lebendem Hornvieh jeder Art aus dem Inlande nach dem Königreiche Böhmen, sowie

3) Die Verwendung von Hornvieh als Zug- und Vorspannvieh, und dies zwar ebensowohl in der Richtung von Böhmen nach Sachsen als von dem Inlande aus nach Böhmen verboten.

4) Hornvieh, welches vom Inlande aus nach Böhmen ausgeführt, oder in derselben Richtung zum Ziehen oder als Vorspannung verwendet worden, ist, sobald dasselbe von Böhmen aus über die Grenze nach Sachsen zurückgebracht wird, als aus Böhmen eingeführtes anzusehen und zu behandeln.

5) Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sind mit der in der Verordnung vom 27. vorigen Monats angedrohten Strafe von 10 bis 100 Thalern oder nach Befinden entsprechender Gefängnißstrafe zu ahnden.

Auch ist 6) bei Zuwiderhandlungen gegen das Einfuhrverbot vom 27. vorigen Monats gegen die vorstehenden Bestimmungen unter No. 1, 2 und 3, beziehentlich, was das aus dem Inlande kommende Hornvieh anlangt, in dem Falle unter No. 4 und wenn die Zuwiderhandlung nach dem Erlasse der gegenwärtigen Verordnung begangen ist, das betreffende Stück Vieh, beziehentlich die betreffende Waare (No. 1.) zu confisciren und ohne alle Rücksicht, beziehentlich zu tödten und zu verscharrten

Diese Confiscation, Tödtung und Verscharrung hat auch dann einzutreten, wenn der Contravenient nicht über der Zuwiderhandlung betroffen, sondern die Letztere erst später ermittelt wird.

Etwaigen Recursen gegen die ungesäumte Ausführung der vorstehenden Anordnung ist in keinem Falle aufschiebende Wirkung beizulegen.

Dresden, am 3. Januar 1860.

Ministerium des Innern.

(gez.) Frhr. von Beust.

Beif.

U m s c h a u.

Wilsdruff, am 11. Jan.

In unserer Stadt ist, wie aus den Inseraten ersichtlich, Herr B. Otto mit einem neu arrangirten Naturalien-Cabinet angekommen. Nach genommener Einsicht haben wir uns überzeugt, daß das-

selbe sehr verschiedenartige Gegenstände aus allen Reichen der Natur enthält und des Sehenswerthen und Merkwürdigen Mancherlei bietet, so daß wir den Besuch der Sammlung namentlich allen denen, vorzugsweise Kindern empfehlen, welchen dergleichen noch etwas Neues ist. In den mannichfachen Gruppierungen finden wir dort unter hundert anderen